

■ Winterdienst für Fahrbahnen durch die Anlieger/innen

Wer ist betroffen?

Für eine **Winterwartung der Fahrbahnen** sind Sie nur dann zusätzlich zuständig, wenn Sie in einer **Straße der Reinigungs-klasse 2a** („Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen“) wohnen -siehe Liste des Straßenverzeichnisses-. Dies sind ausschließlich Nebenstraßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen. In diesen Straßen wird der Winterdienst für die Fahrbahn nicht durch die Stadt Spenge übernommen.

Was genau bedeutet in diesem Fall „Fahrbahnwinterdienst“?

In diesen Straßen müssen Sie auch dafür sorgen, dass die *„gekennzeichneten Fußgängerüberwege, Querungshilfen für die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn“* bestreut werden. (Auszug aus der Satzung).

Es geht hier also nicht um eine Fahrbahnräumung im eigentlichen Sinne, sondern um eine **Sicherung der Fußgängerquerungen auf der Fahrbahn**.

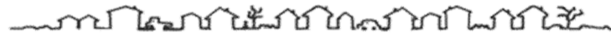
In der Praxis sind dies in den Straßen der Reinigungs-klasse 2a die Fortsetzungen der Gehwege und Gehbahnen über Straßenkreuzungen oder -einmündungen, die an Ihr Grundstück angrenzen.

■ **Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!**

Auszug aus dem Straßenverzeichnis der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung:

Straßen der Reinigungs-klasse 2 a

Am Froschbach | Am Holzplatz | A sternweg | Birkenweg | Brüderstraße | Erikaweg | Fliederweg | Friedenstraße | Füwenweg | Gärtnerweg | Gartenstraße | Grasweg | Habichtsweg | Hermannstraße | Hohe Straße | Im Winkel | In der Flur | Kiebitzweg | Kirchweg | Kirschblütenweg | Kleine Straße | Kleines Feld (von Haus Nr. 11 - 25) | Körnerweg | Laimbrink | Lerchenweg (von Haus Nr. 10 - 20) | Lisztweg | Luinendecker | Mühlenpatt (ab Einmündung Schusterfeld bis Haus-Nr. 15) | Neuer Weg | Niedernstraße | Pappelweg | Rosenstraße | Schillerweg | Schwalbenweg | Sperberweg | Stormweg | Straußweg | Tabakweg | Taubenweg | Tilsiter Straße | Wagnerweg | Weißdornweg | Weststraße.



Haben Sie noch Fragen?

Hier bekommen Sie weitere Informationen, wenn Sie noch Fragen zum Winterdienst haben:

Pflichten der Anlieger/innen:

Stadt Spenge,
Lange Str. 52-56, 32139 Spenge
Abt. Ordnung, Abfallentsorgung, Straßenreinigung
Dirk Placke, Tel. 05225 - 87 68 231

Winterdienst der Stadt Spenge:

Bauhof Spenge,
Industriezentrum 81, 32139 Spenge
Tel. 05225 - 42 41

„Der nächste Schnee kommt bestimmt...“

Informationen zum Winterdienst

Ein Winter ganz ohne Schnee und Eis ist doch kein richtiger Winter! Doch neben den Winterfreuden müssen dann auch wieder die Straßen und Gehwege von Schnee und Eis befreit werden, um die Mobilität der Menschen sicherzustellen.



Die Stadt Spenge möchte Sie deshalb über die **Winterdienstpflichten** auf Straßen und Gehwegen informieren - denn beim Räumen der Gehwege und einiger Nebenstraßen ist auch Ihr Einsatz notwendig.

■ Wer ist für den Winterdienst verantwortlich?

Umfang und Zuständigkeiten für den Winterdienst sind geregelt in der **Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Spenge**. Bestandteil dieser Satzung ist ein **Straßenverzeichnis**, in dem die einzelnen Straßen der Stadt verschiedenen Reinigungsklassen (1, 2, 2a, 3, 4) zugeordnet sind. Die Straßenreinigungssatzung finden Sie auf der Homepage der Stadt Spenge unter www.spenge.de (Rathaus & Politik, Rathaus, Ortsrecht).

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Stadt, nach Schneefall oder bei Eisglätte **öffentliche** Straßen, Wege oder Plätze zu räumen bzw. zu bestreuen - insbesondere an verkehrswichtigen oder gefährlichen Stellen.

Die Mitarbeiter des Bauhofes werden je nach Wetterlage mit diesen Arbeiten oft schon in der Nacht bzw. den frühen Morgenstunden beginnen.

Für die Räumung der Landes- und Kreisstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage sind in Spenge der Landesbetrieb Straßen NRW bzw. der Bauhof des Kreises Herford zuständig

Anlieger/innen:

In der Straßenreinigungssatzung werden Teile der Winterdienstpflichten aber an Sie als Anlieger/in (Grundstückseigentümer/in) übertragen. Der Umfang Ihrer Pflichten ist abhängig von der jeweiligen „Reinigungs-klasse“ Ihrer Straße. Wer aus gesundheitlichen, beruflichen oder sonstigen Gründen den Winterdienst nicht ausführen kann, muss für eine Vertretung sorgen oder eine gewerbliche Firma hiermit beauftragen. Ausnahmen von der Räumungspflicht sind nicht möglich.

■ Räumung der Gehwege:

Die Räumung der Gehwege ist auf allen Straßen (die im o. a. Straßenverzeichnis aufgeführt werden) den Anliegern/innen bzw. Grundstückseigentümern/innen übertragen worden. Üblicherweise werden diese Pflichten bei Mehrfamilienhäusern per Mietvertrag an die Mieter/innen weitergeleitet. Bitte informieren Sie sich im Zweifel über die Regelung für Ihre Wohnung/Ihr Grundstück.

Was muss geräumt werden?

Als Anlieger/in sind Sie für die Räumung/Sicherung der **Gehwege** vor Ihrem Grundstück zuständig (einzige Ausnahme ist hier die Fußgängerzone bzw. der Lönsweg). Für kombinierte Geh- und Radwege gelten die gleichen Regelungen. Wenn kein eigenständiger Gehweg vorhanden sein sollte, ist mit dem Gehweg eine **Gehbahn** am Fahrbahnrand gemeint.

Zu welchen Zeiten muss der Gehweg geräumt werden?

Bitte räumen und streuen Sie die Gehwege entlang Ihres Grundstückes tagsüber in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. dem Entstehen von Eisglätte. Bei Schneefall und Eisglätte, die nach 20.00 Uhr entstehen, müssen die Gehwege werktags bis 7.00 Uhr und sonntags bzw. feiertags bis 9.00 Uhr des nächsten Morgen geräumt sein.

In welcher Breite muss geräumt werden?

Gehwege müssen in einer Breite von 1,50m von Schnee und Eis befreit werden. In Nebenstraßen ohne selbständigen Gehweg müssen in gleicher Weise vom Fahrbahnrand aus Gehbahnen mit 1,50m Breite geräumt werden, um Fußgängern/innen die sichere Nutzung zu ermöglichen.

Welche Streumittel können eingesetzt werden?

Verwenden Sie bitte nur abstumpfende Mittel (wie Sand, Granulat, Splitt). Der Einsatz von Salz ist nur in besonderen Situationen (z.B. Eisregen) oder an besonders gefährlichen Stellen (Treppen, starkes Gefälle u. ä.) erlaubt.

Wo kann der Schnee gelagert werden?

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges zu lagern bzw. notfalls auf dem Fahrbahnrand. Es ist darauf zu achten, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr in möglichst geringem Umfang behindert bzw. gefährdet wird. Bitte achten Sie auch darauf, dass Straßenabläufe und Hydranten schneefrei bleiben. Schnee von Ihrem Grundstück darf nicht auf die Straße geschoben werden.



Manche Menschen sind auf Hilfe angewiesen. Überlegen Sie bitte, ob Sie Ihrem Nachbarn bzw. Ihrer Nachbarin Ihre Unterstützung anbieten können.